



## Wettspielreglement

vom 28. Mai 2020

---

Der Vorstand des Nord-Ostschweizer Basketballverbands,  
gestützt auf Artikel 15 Absatz 2 lit d) der Zentralstatuten

beschliesst:

### Dokument-Informationen

Dokumentenname	Wettspielreglement
Abkürzung	WSR
Dokumenttyp	Reglement
Erstelldatum	28. Mai 2020
Letzte Nachführung	28. Mai 2020
Status	bewilligt, in Kraft
Dokumentverwaltung	Geschäftsleitung
Bewilligungsinstanz	Vorstand

## Inhaltsverzeichnis

Kapitel 1 Einleitende Bestimmungen .....	4
Artikel 1 Gegenstand und Leitgedanken.....	4
Artikel 2 Definitionen .....	4
Artikel 3 Geltungsbereich .....	4
Persönlicher Geltungsbereich.....	4
Sachlicher Geltungsbereich .....	4
Artikel 4 Durchsetzung .....	4
Kapitel 2 Organisation der Meisterschaften .....	5
Artikel 5 Zuständigkeit.....	5
Artikel 6 Meisterschaften 5x5.....	5
Artikel 7 Classics .....	5
Artikel 8 Mini-Basketball und 3x3 Meisterschaften .....	6
Artikel 9 Rollstuhl-Basketball und Special Olympics Basketball.....	6
Artikel 10 Entscheidungsspiele «best of two» .....	6
Artikel 11 Schiedsrichteraufgebot .....	6
Kapitel 3 Meisterschaftsteilnahme .....	6
Artikel 12 Allgemein .....	6
Artikel 13 Teilnahme .....	7
Artikel 14 Rückzug .....	7
Artikel 15 Freiwilliger Abstieg.....	7
Artikel 16 Direkteinstieg Jugendteam in die Ligameisterschaft .....	7
Kapitel 4 Spielplan.....	7
Artikel 17 Erstellung des Spielplans.....	7
Artikel 18 Spielplansitzung .....	8
Artikel 19 Definitiver Spielplan .....	8
Artikel 20 Spielverschiebungen im definitiven Spielplan .....	8
Kapitel 5 Allgemeine Bestimmungen zum Spielbetrieb .....	9
Artikel 21 Spielregeln .....	9
Artikel 22 Pflichten des Heimklubs.....	9
Artikel 23 Spielhalle.....	9
Artikel 24 Digitales Matchblatt.....	10
Artikel 25 Einsatz von Spielern .....	10
Artikel 26 Spielverschiebung infolge Krankheit .....	11
Artikel 27 Klassement .....	11
Kapitel 6 Spieltechnische Vorschriften.....	12
Artikel 28 Regel 24/14-Sekunden .....	12
Artikel 29 Spezielle Regelungen für die Jugendligen .....	12
Kapitel 7 Ausserordentliche Situationen im Spielbetrieb .....	12
Artikel 30 Disqualifizierendes Foul.....	12

Artikel 31 Spelausschluss ohne disqualifizierendes Foul .....	12
Artikel 32 Mannschaft nicht spielbereit zur Anspielzeit.....	12
Artikel 33 Mannschaft verliert die Spielberechtigung.....	13
Artikel 34 Unspielbare Halle.....	13
Artikel 35 Fehlende Schiedsrichter .....	13
Artikel 36 Schadenersatzforderungen .....	14
Kapitel 8 Anforderungen an Trainer und Funktionäre.....	14
Artikel 37 Anforderungen an Trainer.....	14
Artikel 38 Anforderungen an Mannschaftsbegleiter.....	15
Artikel 39 Anforderung an Offizielle .....	15
Artikel 40 Anforderung an weitere Klubfunktionäre .....	15
Kapitel 9 Schiedsrichter-Stellpflicht.....	15
Artikel 41 Anforderungen an Schiedsrichter – Stellpflicht .....	15
Artikel 42 Busse bei fehlenden Schiedsrichtern .....	15
Artikel 43 Bonus für Schiedsrichtereinsätze .....	16
Artikel 44 Schiedsrichterkosten, Schiedsrichter Aus- und Weiterbildung.....	16
Kapitel 10 Finanzielle Bestimmungen betreffend den Spielbetrieb .....	16
Artikel 45 Klub-Konto .....	16
Artikel 46 Einzahlungen .....	17
Artikel 47 Zahlungsrückstand.....	17
Artikel 48 Verrechnungsprinzipien der Meisterschaftskosten.....	17
Kapitel 11 Schlussbestimmungen .....	17
Artikel 49 Inkrafttreten .....	17
Anhang A: Änderungsnachweis .....	18

## Kapitel 1 Einleitende Bestimmungen

### Artikel 1 Gegenstand und Leitgedanken

- 1 Das vorliegende Reglement ist gültig für alle Basketball-Veranstaltungen von ProBasket, vorbehältlich Bestimmungen von Swiss Basketball, insbesondere betreffend das Lizenzwesen.
- 2 Das Ziel dieses Reglements ist es auf der Basis von Sportlichkeit das Basketballspiel zu ermöglichen und dabei einfache, aber klare Bestimmungen für Mannschaften, Spielende, Funktionärinnen und Funktionäre festzuhalten, um einen geordneten Spielbetrieb und eine gleichmässige Auslegung der Bestimmungen zu ermöglichen.

### Artikel 2 Definitionen

- 1 In den nachstehenden Regeln gelten alle Begriffe in männlicher Form wie Spieler, Junior, Lizenziertes, Trainer, Offizieller, Schiedsrichter etc. auch für das weibliche Geschlecht. Alle Regeln beziehen sich gleichermaßen auf Herren- und Damenmannschaften. Diese Handhabung geschieht aus praktischen Gründen.
- 2 Begriffe in der Einzahl schliessen die Mehrzahl mit ein und umgekehrt.

### Artikel 3 Geltungsbereich

#### *Persönlicher Geltungsbereich*

- 1 Das vorliegende Reglement gilt für alle Klubs von ProBasket.

#### *Sachlicher Geltungsbereich*

- 2 Das vorliegende Reglement gilt für:
  - i) sämtliche offizielle Meisterschaften von ProBasket.
  - ii) sämtliche von ProBasket organisierten oder unter dem Patronat von ProBasket stehenden Veranstaltungen, sofern nicht die Swiss Basketball-Bestimmungen zur Anwendung kommen.
- 3 Dieses Reglement gilt grundsätzlich auch für Freundschaftsspiele und Turniere, sofern sie offiziell bei ProBasket gemeldet sind oder von ProBasket durchgeführt werden.

### Artikel 4 Durchsetzung

- 1 Für die Umsetzung der Vorgaben ist die Geschäftsleitung von ProBasket sowie deren Geschäftsbereich Sport verantwortlich
- 2 Sofern keine anderslautende spezifische Sanktion vorgesehen ist, entscheidet die Geschäftsleitung endgültig über Sanktionen.

Sanktion: Sofern keine anderslautende Sanktion vorgesehen ist, kann die Geschäftsleitung Bussen von CHF 20.- bis CHF 200.- aussprechen. Diese Entscheide sind endgültig.
--

- 3 Gegen Entscheide, die aufgrund dieses Reglements gefällt wurden, kann innerhalb 10 Tagen bei der Geschäftsleitung Beschwerde eingereicht werden. Die Beschwerde muss schriftlich, sowie begründet, und mit beiliegender Zahlungsbestätigung von CHF 100.- als Kautions eingeeben werden. Wird die Beschwerde abgewiesen, trägt der Beschwerdeführer die administrativen Kosten des Verfahrens bis zum Maximalbetrag der Kautions. Der Entscheid der Geschäftsleitung ist endgültig, vorbehältlich der Revision (St 28 Abs. 3).

## Kapitel 2 Organisation der Meisterschaften

### Artikel 5 Zuständigkeit

- 1 ProBasket organisiert Basketballmeisterschaften im Verbandsgebiet, sofern diese Kompetenz nicht Swiss Basketball zusteht und dieser die Kompetenz nicht an ProBasket abgetreten hat.
- 2 ProBasket kann Meisterschaften in folgenden Basketballvarianten organisieren:
  - a) Basketball (5x5)
  - b) 3x3 Basketball
  - c) Mini Basketball
- 3 ProBasket kann die Organisation der Meisterschaften an andere Organisationen delegieren.
- 4 Grundsätzlich sind die Wettbewerbe für Männer und Frauen getrennt organisiert. Gemischte Mannschaften («Mixed») sind nur in den dafür vorgesehenen Ligen möglich.
- 5 ProBasket unterhält den offiziellen Spielplan, der auf dem Internet von ProBasket publiziert ist und als offizielles Aufgebot gilt.

### Artikel 6 Meisterschaften 5x5

- 1 ProBasket organisiert folgende Meisterschaften
  - a) Juniorenmeisterschaften entsprechend der gültigen Alterskategorisierung. Die Alterskategorien können in Stärkegruppen und/oder unter regionalen Aspekten eingeteilt werden.
  - b) Seniorenmeisterschaften. In den unteren Ligen können die Mannschaften in regionalen Gruppen eingeteilt werden.
  - c) Weitere Meisterschaften nach Bedarf
- 2 Folgende Grundsätze sind bei der Meisterschaftsorganisation anzuwenden
  - a) Die Senioren – und Jugendligen obliegen dem aktuellen Modus, welcher der Leiter Sport vor der Spielplansitzung festlegt. Details dazu werden in den Weisungen Sport und Minibasketball in den Weisungen Mini Basketball geregelt.
  - b) Hin- und Rückspiele, mit oder ohne Finalrunde. Allenfalls in Turnierform
  - c) Frauen und Männer getrennt, allenfalls gemischt, wenn es in den entsprechenden Ligen so vorgesehen ist.
  - d) Berücksichtigung einer Minimalanzahl Spiele pro Team, wenn dies anhand gemeldeter Teams möglich ist.

### Artikel 7 Classics

- 1 Unter dem Namen «ProBasket Classics» kann ProBasket in einer oder mehreren Basketballvarianten einen regionalen Cup-Wettbewerb im KO-System organisieren.
- 2 «ProBasket Classics» wird in den Kategorien Herren und Damen ausgetragen.
- 3 Jeder Spieler ist berechtigt am «ProBasket Classics» teilzunehmen, wenn er im Besitz einer gültigen Swiss Basketball Lizenz ist und einer Mannschaft von ProBasket angehört.
- 4 Dieser Wettbewerb untersteht einigen speziellen Gegebenheiten:
  - a) Es werden je ein Wanderpokal und Preisgelder ausgesetzt.
  - b) Es wird in drei Phasen gespielt: Vorrunde (1/32 – 1/8 – Finale), Hauptrunde (1/4- und 1/2-Finale) und Finale.
  - c) Die Werberechte gehören ProBasket.
  - d) Teilnehmende Klubs zahlen für die Vor- und Hauptrunde eine Anmeldegebühr pro Spiel, welche in den Weisungen der ProBasket Classics geregelt ist.
  - e) Für Klubs mit einer Mannschaft in der 1. Regionalliga ist die Teilnahme an den ProBasket Classics obligatorisch, wobei jeder Klub maximal 1 Damen- und 1 Herrenmannschaft anmelden kann.

- f) Spielberechtigung, Rückzug eines Teams, Spielmodus und Auslosung sind in den Weisungen ProBasket Classics geregelt.
- g) Im Falle eines Protestes während dem Finalspiel wird dieser sofort von einer ad hoc Kommission behandelt. Sie fällt die Entscheidung noch während der Veranstaltung und ohne Rekurs-Möglichkeit.
- h) Konsequenzen bei Forfait-Niederlagen sind in den Weisungen ProBasket Classics geregelt.

### Artikel 8 Mini-Basketball und 3x3 Meisterschaften

- 1 Mini-Basketball und 3x3 unterstehen diesem Reglement, soweit dies in den jeweiligen Weisungen festgelegt ist. Diese definieren zusätzliche Bestimmungen für diese Meisterschaften.

### Artikel 9 Rollstuhl-Basketball und Special Olympics Basketball

- 1 Die weiteren Bestimmungen dieses Reglements gelten nicht für Meisterschaften des Rollstuhl-Basketballs und die Special Olympics Basketball Wettbewerbe. Diese werden von den jeweiligen Institutionen organisiert.

### Artikel 10 Entscheidungsspiele «best of two»

- 1 Werden Entscheidungs- oder Finalspiele in zwei Spielen, einem Hin- und einem Rückspiel, ausgetragen, so wird die Entscheidung aufgrund des aggregierten Resultats beider Spiele getroffen.
- 2 Das Hinspiel endet immer nach vier Vierteln und wird bei Unentschieden nicht verlängert.
- 3 Wenn beim Rückspiel am Ende der ordentlichen Spieldauer das aggregierte Resultat unentschieden steht, wird das Spiel so oft um Spielabschnitte von 5 Minuten verlängert, bis ein Sieger der Serie «Best of two» feststeht.
- 4 Verliert eine Mannschaft ein Spiel «best of two» mit forfait, hat sie die Serie verloren. Ist das Hinspiel von einer Forfaitniederlage betroffen, wird das Rückspiel abgesagt.

### Artikel 11 Schiedsrichteraufgebot

- 1 Die Aufgebotsstelle der Technischen Kommission bietet grundsätzlich die Schiedsrichter unter Berücksichtigung der Anforderungen an die Schiedsrichter (Tabelle IV Weisungen Sport) für die Spiele auf.
- 2 In ausserordentlichen Fällen wie Spielansetzung zu Unzeit oder mangelnde Verfügbarkeit an Schiedsrichtern kann die Aufgebotsstelle der Technischen Kommission in Absprache mit dem Leiter Sport Spiele absagen.

## Kapitel 3 Meisterschaftsteilnahme

### Artikel 12 Allgemein

- 1 Ein Spieler ist eine Person, die eine gültige Spielerlizenz von Swiss Basketball besitzt. Sie gehört zu dem Klub auf den die Spielerlizenz ausgestellt ist. Dieses Reglement definiert, wie der Spieler in Mannschaften eingesetzt werden kann.
- 2 Ein Funktionär ist ein Sammelbegriff für Schiedsrichter, Trainer, Tischoffizielle, Mannschaftsbetreuer, Schiedsrichterexperten, Kommissäre sowie Klub- und Verbandvertreter. Sie alle müssen bei Swiss Basketball lizenziert sein und je nach Funktion die entsprechende fachliche Qualifikation erfüllen, die durch die entsprechenden Fachkommissionen erstellt wird. Funktionäre sind an die Bestimmungen dieses Reglements gebunden.

## Artikel 13 Teilnahme

- 1 Eine Mannschaft ist dann an der Meisterschaft teilnahmeberechtigt, wenn sie von einem Klub ordnungsgemäss angemeldet wurde und dieser seine finanziellen Verpflichtungen nachkommt.
- 2 Das Verfahren und die Termine zur Anmeldung von Mannschaften zu Meisterschaften regelt die Geschäftsleitung von ProBasket. Es besteht kein Anspruch auf eine Berücksichtigung von verspäteten Meldungen.
- 3 Mit der Teilnahme an einer Meisterschaft verpflichtet sich eine Mannschaft grundsätzlich im Falle des Erreichens der geforderten Rangierung aufzusteigen. Auf begründeten Antrag vor der Spielplansitzung hin, kann ein Aufstiegsverzicht vom Leiter Sport bewilligt werden.
- 4 Die Versicherung ist Sache der Klubs und der Teilnehmenden. ProBasket lehnt jede Haftung ab.

## Artikel 14 Rückzug

- 1 Zieht sich eine Mannschaft vor Meldeschluss zurück, werden die Mannschaften der nächstunteren Liga/Leistungsgruppe gemäss der Schlussrangliste der vorherigen Saison angefragt, ob sie in die obere Liga/Leistungsgruppe nachrücken wollen. Falls danach noch freie Plätze vorhanden sind, werden die bestplatzierten Absteiger angefragt, ob sie in der Liga/Leistungsgruppe verbleiben wollen.
- 2 Zieht sich eine Mannschaft nach dem offiziellen Anmeldetermin zurück, wird der Klub sanktioniert.

Sanktion: Bei Rückzug einer Mannschaft ab 2 Wochen vor der Spielplansitzung eine Busse von CHF 50.-.  
 Eine Busse von CHF 150.- beim Rückzug, aus der Meisterschaft nach der Spielplansitzung und vor dem offiziellen Saisonstart der zugehörigen Gruppe.  
 Eine Busse von CHF 300.- beim Rückzug aus der Meisterschaft nach dem offiziellen Saisonstart der zugehörigen Gruppe, ausser es handelt sich dabei um eine Jugend-Interliga, beträgt die Busse CHF 500.-.

## Artikel 15 Freiwilliger Abstieg

- 1 Als «freiwilliger Abstieg» wird ein Antrag eines Klubs definiert, der mit einer Mannschaft in die nächsttiefere Liga/Leistungsgruppe absteigen will, obwohl aufgrund der Platzierung die Mannschaft nicht absteigen müsste.
- 2 Für einen freiwilligen Abstieg innerhalb von ProBasket muss der Klub einen schriftlich begründeten Antrag bis zum Anmeldetermin der Mannschaften an den Leiter Sport einreichen. Dieser entscheidet endgültig.
- 3 Für einen freiwilligen Abstieg aus einer nationalen Liga in die 2. Liga von ProBasket gelten die gleichen Bestimmungen wie bei Ziff.2. Der Leiter Sport entscheidet endgültig darüber. Ein freiwilliger Abstieg in die 1. und letzte Liga ist nicht möglich.

## Artikel 16 Direkteinstieg Jugendteam in die Ligameisterschaft

- 1 Für einen Direkteinstieg in die Ligameisterschaft kann ein Jugendteam mit begründetem Antrag bis zum Anmeldetermin der Mannschaften an den Leiter Sport schriftlich ein Gesuch einreichen. Dieser entscheidet endgültig über die Aufnahme in der Ligameisterschaft und über die Auf- und Abstiegsmodalitäten.

## Kapitel 4 Spielplan

### Artikel 17 Erstellung des Spielplans

- 1 Der Leiter Sport erstellt die Gruppen ohne Einspruchsmöglichkeit.

## Wettspielreglement

- 2 Der Leiter Sport erstellt einen provisorischen Spielplan aufgrund der eingereichten Verfügbarkeitsangaben.
- 3 Der Spielplan soll nicht nur den Wünschen der Klubs entsprechen, sondern auch eine reguläre Meisterschaft ermöglichen.
- 4 Der provisorische Spielplan wird an der Spielplansitzung von den beteiligten Klubs finalisiert.

### Artikel 18 Spielplansitzung

- 1 ProBasket organisiert zu Saisonbeginn und zu Beginn der 2. Phase der Meisterschaft (für Jugendmeisterschaften) eine physische oder virtuelle Spielplansitzung.
- 2 Die Teilnahme an dieser Sitzung ist für die betreffenden Klubs obligatorisch.
- 3 Klubs oder einzelne Mannschaften können Spiele vor der Spielplansitzung in gegenseitigem Einverständnis fixieren und müssen diese dem Leiter Sport spätestens 48 Stunden vor der erwähnten Sitzung mitteilen. Sollte ein Klub oder eine Mannschaft alle seine Meisterschaftsspiele vorgängig fixiert haben, muss kein Vertreter an der Spielplansitzung teilnehmen.
- 4 Klubs oder Mannschaften, die der Spielplansitzung fernbleiben und die Spiele nicht vorgängig fixiert haben, werden Spieldaten durch den Leiter Sport ohne Widerspruchsmöglichkeit zugeteilt.

Sanktion: Nichteilnahme an der Spielplansitzung ohne Ziff. 3 zu entsprechen, Busse CHF 100.-.

### Artikel 19 Definitiver Spielplan

- 1 Nach der Publikation des provisorischen Spielplans haben die Klubs sieben Tage Zeit, um Spiele ohne Kostenfolge zu verschieben.
- 2 Der Heimklub führt diese Änderung direkt im System nach Absprache mit dem Gastklub durch. Die Korrespondenz dieser Absprache muss bis Ende Saison aufbewahrt werden und, auf Anforderung des Leiter Sports, vorgezeigt werden können.
- 3 Nach Ablauf der Frist gemäss Ziff. 1 ist der Spielplan definitiv. Massgebend sind die Daten, die auf dem Internet von ProBasket publiziert sind.

### Artikel 20 Spielverschiebungen im definitiven Spielplan

- 1 Spielverschiebungen im definitiven Spielplan sind nur nach dem Prozedere dieses Artikels möglich.
- 2 Die Verschiebung hat im Einvernehmen zwischen den beiden beteiligten Klubs zu erfolgen. Die Heimmannschaft hat bei der Neuansetzung des Spiels den Anreiseweg der Gastmannschaft zu berücksichtigen.
- 3 Der Heimklub nimmt die Änderung im Basketplan spätestens eine Woche vor dem ursprünglich Spieltermin vor. Er ist beweisbelastet.
- 4 Können sich die beiden Klubs nicht einigen, legt der Leiter Sport ProBasket Ort, Datum und Zeit für die fehlenden Begegnungen ohne Widerspruchsmöglichkeit fest.
- 5 Die Verschiebung unterliegt einer Pauschalgebühr, die vom beantragenden Klub zu bezahlen ist, wenn die Spielverschiebung nach der Veröffentlichung des Schiedsrichteraufgebotes durch den Leiter Sport erfolgt.

Sanktion: Der die Spielverschiebung beantragende Klub bezahlt CHF 100.- Pauschalgebühr.

- 6 Erfolgt ein Verschiebungsgesuch nicht fristgemäss oder unter Nichteinhaltung der Prozedur wird das Spiel forfait zu Lasten des fehlbaren Klubs gewertet.

Sanktion: Wird eine Spielverschiebung nicht formgemäss oder nicht fristgemäss durchgeführt, wird der fehlbare Klub mit einer 0:20 Forfait-Niederlage geahndet. Busse CHF 250.-.



## Kapitel 5 Allgemeine Bestimmungen zum Spielbetrieb

### Artikel 21 Spielregeln

- 1 Es gelten die [aktuellen offiziellen Spielregeln des Internationalen Basketballverbandes \(FIBA\)](#) inklusive deren offiziellen Interpretation (nachfolgend «die Spielregeln»), soweit in diesem Reglement oder der Weisung Sport keine Abweichungen definiert sind.
- 2 Für die Mini-Meisterschaft gelten die Mini-Basketballregeln der FIBA (nachfolgend «die Mini-Spielregeln»).
- 3 Für 3x3 gelten die aktuellen offiziellen 3x3 Spielregeln des Internationalen Basketballverbandes (FIBA) (nachfolgend «die 3x3 Spielregeln»).

### Artikel 22 Pflichten des Heimklubs

- 1 Heimklub ist grundsätzlich die erstgenannte Mannschaft in der offiziellen Spielansetzung. Dies gilt auch dann, wenn das Spiel in einer Halle ausgetragen wird, die nicht der erstgenannten Mannschaft zugewiesen ist (z.B.: Ausweichhalle, freiwilliges Austragen des Spiels beim Gegner).
- 2 Wenn ProBasket Spiele durchführt, so übernimmt er die Verantwortung für die Organisation der Veranstaltung. Die technischen Verpflichtungen des Heimklubs betreffend das Spiel bleiben unverändert (z.B.: Offiziellen-Stellpflicht, Spielerbank-Wahl etc).
- 3 Im Grundsatz ist der Heimklub für die reguläre Durchführung des Spiels verantwortlich. Dies schliesst den Zeitraum vor und nach dem Spiel mit ein. Es beginnt mit dem Eintreffen der Gastmannschaft und Schiedsrichter und dauert, bis diese die Spielhalle verlassen haben.

### Artikel 23 Spielhalle

- 1 Der Heimklub bestimmt die Spielhalle.
- 2 Die Spielhalle muss von ProBasket zugelassen sein. Grundsätzlich muss das Spielfeld und die technische Ausrüstung den Vorschriften den Spielregeln entsprechen. Die Technische Kommission von ProBasket erstellt Kriterien, welche Mindestanforderung pro Liga in Abweichungen zu den Spielregeln zu erfüllen sind. Ist eine Halle im offiziellen Spielplan aufgeführt, gilt sie für das betreffende Spiel als bewilligt.
- 3 Der Heimklub stellt Garderoben für die Spieler und eine separate Garderobe für Schiedsrichter zur Verfügung. Wenn möglich sind getrennte Garderoben für Heim- und Gastklub zur Verfügung zu stellen.
- 4 Der Heimklub ist dafür verantwortlich, dass die Spielhalle bespielbar ist. Der Entscheid, ob eine Halle bespielbar ist oder nicht, trifft der 1. Schiedsrichter. Die Halle muss spätestens 20 Minuten vor Spielbeginn (bei ProBasket Spielen ohne 24-Sekunden Wurfuhr) und 30 Minuten (bei ProBasket Spielen mit 24-Sekunden Wurfuhr) spielbereit sein.

Sanktion: Halle nicht bereit, sofern Verschulden des Heimklubs. Busse CHF 50.-.
---

- 5 Gemäss DPR ist der Heimklub für die Sicherheit beider Mannschaften, der Funktionäre und der Zuschauer verantwortlich. Dies gilt für die gesamte Zeitspanne, während der sich diese Personen in der Spielhalle im Rahmen des Spiels aufhalten. Der Heimklub ist insbesondere dafür verantwortlich, dass der Offiziellentisch und die Mannschaftsbänke von den Zuschauenden getrennt sind.  
Zu widerhandlungen sind Disziplinarvergehen nach DPR 3 und fallen in den Verantwortungsbereich des DPR. Der Leiter Sport leitet jegliche Hinweise und Korrespondenz an die DPK weiter.
- 6 Der Heimklub stellt die spieltechnische Ausrüstung, die von der Technischen Kommission ProBasket definiert wird.

## Artikel 24 Digitales Matchblatt

- 1 Für die Aufzeichnung des Spielverlaufs wird in ProBasket ausschliesslich das «digitale Matchblatt» das von ProBasket zur Verfügung gestellt wird, verwendet. Sollte dies nicht möglich sein, dann kann das Spiel auf einem Papier-Matchblatt protokolliert werden, was mit einer Kostenfolge verbunden ist.
- 2 Das digitale Matchblatt muss an den für die Liga zuständigen Verband (ProBasket per Email an [homologation@probasket.ch](mailto:homologation@probasket.ch)) innerhalb von 48 Stunden ab Spielende eingesendet und das Resultat 24 Stunden ab Spielende im System eingetragen werden.
- 3 Der Heimklub ist für die einwandfreie Funktionstüchtigkeit während des ganzen Spiels verantwortlich. Kann das digitale Matchblatt nach einem Vorfall nicht innerhalb 15 Minuten wiederhergestellt werden, muss auf ein Papier-Matchblatt ausgewichen werden. Kann dies nicht gewährleistet werden, verliert die Heimmannschaft das Spiel mit einer Forfait-Niederlage.
- 4 Sollte der Spielstand einer Mannschaft 160 Punkte überschreiten, werden die Punkte nicht mehr weiter protokolliert. Hingegen werden Fouls, Timeouts und andere Einträge der betroffenen Mannschaft weiterhin protokolliert.
- 5 Ein Matchblatt ist auch dann auszufüllen und einzusenden, wenn das Spiel nicht stattgefunden hat oder abgebrochen worden ist.
- 6 Wenn kein Schiedsrichter anwesend ist, dann muss im Feld «Unterschrift 1. Schiedsrichter» KEIN SCHIEDSRICHTER eingetragen werden.

Sanktionen: Einsetzen eines Papier-Matchblatts, Busse CHF 50.-  
Zu späte Resultatmeldung, Busse CHF 20.-  
Zu spätes Einsenden des Matchblatts, Busse CHF 250.-

## Artikel 25 Einsatz von Spielern

- 1 Um auf dem Matchblatt eingetragen werden zu können, muss der Spieler eine am Spieltag gültige Spielerlizenz von Swiss Basketball besitzen und nicht gesperrt sein. Er muss diese in elektronischer Form, oder in gut lesbarem Papierausdruck vorweisen. Kann er dies nicht, muss er mittels amtlichen Originaldokuments seine Identität bestätigen können und auf dem Matchblatt diese mit seiner Unterschrift bestätigen. Die Modalitäten zu Erlangung einer Spielerlizenz richten sich nach den Bestimmungen von Swiss Basketball.
- 2 Ein Spieler ist grundsätzlich in einer Saison für eine Mannschaft spielberechtigt.
- 3 In der Senioren-Liga kann ein Spieler
  - a) jederzeit in eine höhere Liga im selben Klub wechseln.
  - b) in eine tiefere Liga wechseln, sofern er nicht öfters als zweimal auf dem Matchblatt in der höheren Liga im selben Klub eingetragen wurde.
  - c) nichtj zwischen zwei Mannschaften derselben Liga im selben Klub wechseln.
- 4 In den Jugend-Ligen kann ein Jugend-Spieler
  - a) in einem Team seiner Altersklasse, sowie in einem Team der nächsthöheren Altersklasse spielen.
  - b) mit einer «Sonderbewilligungen bei Überklassierungen» (Upgrade) kann ein Jugend-Spieler in einer noch höheren, bewilligten Altersklasse spielen.
  - c) zusätzlich in einem Team eines Partnerklubs (gemäss Partnervertrag Swiss Basketball oder ProBasket) spielen.
- 5 In den Jugend-Ligen kann ein Jugend-Spieler innerhalb von Teams derselben Alterskategorie
  - a) jederzeit von einer Regionalmannschaft zu einer Intermannschaft wechseln. Mit dem ersten Eintrag auf dem Matchblatt einer Inter-Mannschaft ist der Spieler dafür qualifiziert.
  - b) nicht von einer Intermannschaft in eine Regionalmannschaft wechseln oder zwischen zwei Mannschaften derselben Leistungsstufe wechseln.
  - c) von Rookie zu Challenger oder umgekehrt ist nur auf die Rückrunde möglich.

- 6 In den Jugend-Ligen kann eine Mannschaft auf Antrag beim Leiter Sport «ausser Konkurrenz» (mit maximal 2 Spielern um 1 Jahr älter als in der jeweiligen Kategorie vorgesehen auf dem Matchblatt) an der Meisterschaft teilnehmen.

Sanktion:	<p>Vorweisen einer unvollständigen Lizenz oder Lizenz nicht vorweisbar, Busse CHF 50.- (bei mehreren Spielern pro Team =&gt; pauschal CHF 100.-).</p> <p>Spielereinsatz ohne gültige Swiss Basketballlizenz, eines gesperrten Spielers oder eines Spielers, der nicht für diese Mannschaft spielberechtigt ist, hat eine Busse von CHF 200.- und eine Forfaitniederlage für die Mannschaft des fehlbaren Spielers zur Folge.</p> <p>Spielereinsatz unter falschem Namen oder mit falscher Lizenz, gefälschter Lizenz oder Lizenz mit gefälschter Gültigkeit ist ein Disziplinarvergehen nach DPR 3 Abs. 2 und wird der DPK zur Anzeige gebracht. Als Administrativmassnahme wird eine Forfaitniederlage für die Mannschaft des fehlbaren Spielers ausgesprochen.</p>
-----------	--

### Artikel 26 Spielverschiebung infolge Krankheit

- 1 Ist eine Mannschaft aufgrund einer Krankheit dezimiert, kann das Spiel gemäss den Bestimmungen dieses Artikels verschoben werden.
- 2 Ein Klub kann diese Regelung aufrufen, wenn mindestens vier Spieler, die bisher in dieser Mannschaft eingesetzt wurden, von einer Krankheit befallen sind.
- 3 Der Klub muss wie folgt vorgehen:
  - i) Er muss spätestens 24 Stunden vor dem angesetzten Spielbeginn ProBasket und den Gegner per Email informieren.
  - ii) Er muss bis spätestens 72 Stunden nach dem angesetzten Spielbeginn Arztzeugnisse an ProBasket vorlegen, die eine Krankheit bestätigen.
- 4 Das Spiel wird durch die Klubs zeitnah neu angesetzt. Der verschiebende Klub muss für Kosten aufkommen. Falls sich die Klubs auf kein Datum einigen können, setzt der Leiter Sport das Spiel selber auf und die Kosten werden zwischen den 2 Klubs geteilt.
- 5 Hält sich ein Klub nicht an diese Vorschriften, so wird das Spiel forfait gewertet.

Sanktion:	<p>Wird ein Spiel von einem Klub infolge Krankheit abgesagt und er kann die Anforderungen dieses Artikels nicht fristgerecht erfüllen, so wird das Spiel 0:20 forfait gewertet und der fehlbare Klub mit CHF 350.- gebüsst.</p>
-----------	---

### Artikel 27 Klassement

- 1 ProBasket erstellt die offiziellen Resultatübersichten und Klassemente, welche auf der Internetseite von ProBasket verbindlich publiziert werden.
- 2 Im Klassement wird einem Team 2 Punkte für einen Sieg und keinen Punkt für eine Niederlage angerechnet.
- 3 Bei einer Forfait-Niederlage wird der fehlbaren Mannschaft 2 Punkte im Klassement abgezogen. Sofern die fehlbare Mannschaft bei Spielabbruch oder Spielende in Führung lag, wird das Resultat in eine 0:20 Forfaitniederlage umgewandelt, ansonsten bleibt das Resultat bestehen.
- 4 Sind beide Mannschaften fehlbar, wird ein 0:0 Forfait-Unentschieden ausgesprochen, wobei beiden Teams 2 Punkte im Klassement abgezogen werden.
- 5 Bei Punktgleichheit werden die Mannschaften im Klassement wie folgt rangiert:
  - a) Punkte aus den direkten Begegnungen aller Punktgleichen
  - b) Korbdifferenz aus den direkten Begegnungen aller Punktgleichen
  - c) Korbdifferenz aus allen Spielen
  - d) Korbquotient aus allen Spielen
  - e) Losentscheid

Sanktion:	Eine Forfaitniederlage wird grundsätzlich mit einer Busse von CHF 200.- geahndet. Ein Doppelforfait (beide Mannschaften fehlbar) wird mit einer Busse von CHF 200.- pro Mannschaft geahndet.
-----------	--

## Kapitel 6 Spieltechnische Vorschriften

### Artikel 28 Regel 24/14-Sekunden

- 1 Eine 24/14-Sekunden Anlage ist für die Meisterschaften gemäss Tabelle I, Weisungen Sport obligatorisch.
- 2 Wenn wie keine 24/14-Sekunden Anlage vorgeschrieben ist, wird die Wurfuhr mit einer Stoppuhr, einem zusätzlichen Signal und einer roten «Fahne» sichergestellt (10 Sekunden verbleibend auf der Wurfuhr = Fahne heraushalten und «10» rufen / 5 Sekunden verbleibend auf der Wurfuhr = Fahne schwenken und «5» rufen / 0 Sekunden verbleibend = Signal ertönt).

Sanktion:	Das Fehlen der 24/14-Sekunden Anlage in Meisterschaft bei denen sie obligatorisch ist, wird mit einer Busse von CHF 50.- pro Spiel geahndet.
-----------	--

### Artikel 29 Spezielle Regelungen für die Jugendlichen

- 1 Spezielle Regelungen für die Jugendlichen wie individuelle Verteidigung (Verbot der Zonenverteidigung), Gebrauch von Blöcken im Angriff, Passerelle, Blockwechsel, etc. werden in den Weisungen Sport und Minibasketball geregelt.
- 2 Die Grösse des Spielballs richtet sich in den jeweiligen Jugendlichen nach den Weisungen Sport.

## Kapitel 7 Ausserordentliche Situationen im Spielbetrieb

### Artikel 30 Disqualifizierendes Foul

- 1 Ein Spieler, Trainer oder Mannschaftsbegleiter, der mit einem disqualifizierenden Foul bestraft wird, muss innerhalb von 24 Stunden durch den betreffenden Schiedsrichter bei der Disziplinar- und Protestkommission (DPK) mittels des Rapportformulars angezeigt werden (DPR 13 Abs. 1, DPR 14 Abs. 1).
- 2 Das weitere Vorgehen ist im Disziplinar- und Protestreglement (DPR) geregelt.

### Artikel 31 Spielausschluss ohne disqualifizierendes Foul

- 1 Ein Spieler, Trainer oder Mannschaftsbegleiter, der nach einem Ausschluss (GD) zufolge von zwei persönlichen technischen Fouls (2xT, 2xC, 1xT und 1xC) oder zwei unsportlichen Fouls (2xU) zusätzlich eines Verhaltens schuldig macht, das einen Disziplinarfall nach Art. 8 Ziff. 1 DPR darstellen könnte, muss innerhalb von 24 Stunden durch den betreffenden Schiedsrichter bei der DPK mittels des Rapportformulars angezeigt werden (DPR 14 Abs. 1 lit. b).
- 2 Das weitere Vorgehen ist im Disziplinar- und Protestreglement (DPR) geregelt.

### Artikel 32 Mannschaft nicht spielbereit zur Anspielzeit

- 1 Ist eine Mannschaft zum angesetzten Spielbeginn nicht spielbereit, so sind die Schiedsrichter verpflichtet, 15 Minuten zu warten, sofern es die Umstände erlauben.
- 2 Wenn eine Gastmannschaft eine Verspätung infolge der Verkehrssituation anmeldet, sind Heimmannschaft und Schiedsrichter verpflichtet maximal 30 Minuten zu warten. Diese Verpflichtung entfällt, wenn das Spiel verspätet nicht aufgenommen werden kann (z.Bsp.: Halle nachher anderweitig belegt).

- 3 Die beiden Mannschaften und die beiden Schiedsrichter können sich auf einen späteren Spielbeginn einigen. Tritt keine Einigung ein, wird das Spiel abgesagt.

Sanktion: Verzögerung Anspiel, sofern der Leiter Sport feststellt, dass die verursachende Mannschaft eine Pflicht- oder Sorgfaltsverletzung begangen hat. Busse CHF 50.-

- 4 Die Schiedsrichter vermerken die Fakten auf dem Matchblatt.
- 5 Wird das Spiel durchgeführt, so wird es in jedem Fall gewertet.

#### Artikel 33 Mannschaft verliert die Spielberechtigung

- 1 Kann das Spiel innerhalb der Nachfrist nicht begonnen werden, so wird das Spiel wiederholt sofern der Leiter Sport feststellt, dass keine Pflicht- oder Sorgfaltsverletzung der verursachenden Mannschaft vorliegt.
- 2 Andernfalls verliert die fehlbare Mannschaft das Spiel durch Entzug der Spielberechtigung (forfait 0:20)
- 3 Beträgt die Anzahl Spieler einer Mannschaft auf dem Spielfeld weniger als zwei Spieler, verliert diese Mannschaft die Spielberechtigung. Ist die fehlbare Mannschaft am Gewinnen, verliert sie das Spiel 20:0. Ist die fehlbare Mannschaft am Verlieren, bleibt das aktuelle Resultat stehen. Es werden keine weiteren Sanktionen ausgesprochen.

Sanktion: Forfait durch Verlust der Spielberechtigung, zu Lasten fehlbarer Mannschaft, CHF 250.- Busse.

#### Artikel 34 Unspielbare Halle

- 1 Der 1. Schiedsrichter entscheidet, ob eine Halle und die Spielausrüstung spielbar sind.
- 2 Der 1. Schiedsrichter kann den Heimklub auffordern, einen Missstand zu beheben, sofern dies sinnvoll ist. Er kann dazu maximal eine Unterbrechung von 15 Minuten anordnen.
- 3 Der 1. Schiedsrichter kann das Spiel abbrechen oder nicht beginnen, insbesondere wenn die Sicherheit von Spielern, Schiedsrichtern, Funktionären oder Zuschauern gefährdet ist.
- 4 Unabhängig davon ob das Spiel abgebrochen oder fortgesetzt wird, hält der 1. Schiedsrichter den Sachverhalt auf dem Matchblatt fest.
- 5 Kann das Spiel innerhalb der Nachfrist nicht weitergeführt werden, so wird das Spiel abgebrochen und später wiederholt sofern der Leiter Sport feststellt, dass keine Pflicht- oder Sorgfaltsverletzung der verursachenden Mannschaft vorliegt.
- 6 Andernfalls verliert die fehlbare Mannschaft das Spiel forfait.

Sanktion: Muss ein Spiel abgebrochen werden, so wird das Spiel als Forfait zu Lasten des fehlbaren Klubs gewertet. Zudem wird eine Busse von CHF 200.- ausgesprochen.

#### Artikel 35 Fehlende Schiedsrichter

- 1 Ist nur einer der aufgeborenen Schiedsrichter anwesend, so ist gemäss diesem Artikel vorzugehen.
- 2 Ist ein neutraler und für die Liga zugelassener Schiedsrichter in der Halle anwesend, kann dieser ohne Einspruchsmöglichkeit der beiden Mannschaften den fehlenden Schiedsrichter ersetzen. Der aufgeborene Schiedsrichter hat die Wahl, falls mehrere neutrale Schiedsrichter in der Halle anwesend sind.
- 3 Ist ein für die Liga zugelassener Schiedsrichter anwesend, der in irgendeiner Form einer der beiden Klubs angehört, so kann dieser mit schriftlicher Einwilligung der beiden Kapitäne auf dem Matchblatt die Spielleitung übernehmen.
- 4 Ist kein Ersatzschiedsrichter in der Halle oder liegt kein einvernehmliches Einverständnis vor, so pfeift der anwesende Schiedsrichter ohne Einspruchsmöglichkeit der Klubs alleine, ausser der einzige anwesende Schiedsrichter ist ein Kandidat.

- 5 Wenn der anwesende Schiedsrichter ein Kandidat ist, dann kann das Spiel nur ausgetragen werden, wenn beide Mannschaften und der Kandidat einverstanden sind.
- 6 Ersatzschiedsrichter leiten die gesamte Dauer des Spiels.
- 7 Falls keiner der aufgebotenen Schiedsrichter anwesend ist, kann das Spiel unter Einhaltung der in diesem Artikel beschriebenen Paragrafen durch einen oder zwei in der Halle anwesende Schiedsrichter geleitet werden.

### Artikel 36 Schadenersatzforderungen

- 1 Macht ein Klub geltend, dass ihm aufgrund eines Spielabbruchs oder eines Spielausfalls ein finanzieller Nachteil entstanden ist, muss er eine begründete Forderung innert 10 Tagen nach dem Spieltag an ProBasket einreichen.
- 2 Folgende Kosten können rückgefordert werden
  - a) Hallenkosten
  - b) Reisekosten für die Gastmannschaft für Spieler, Trainer und Offizielle gemäss Matchblatt.
- 3 Der Leiter Sport entscheidet abschliessend.

## Kapitel 8 Anforderungen an Trainer und Funktionäre

### Artikel 37 Anforderungen an Trainer

- 1 Mannschaften in den Seniorenligen können entweder von einem Trainer oder von einem Mannschaftsbegleiter begleitet werden. Die Trainer und die Mannschaftsbegleiter müssen im Besitz einer Swiss Basketball Lizenz sein.
- 2 Bei allen Spielen der Jugend-Meisterschaft muss die Mannschaft von einem qualifizierten Trainer begleitet werden.
  - a) Die Trainerlizenz Qualifikation für die jeweiligen Jugendkategorien wird in den Weisungen Sport, Tabelle II geregelt.
  - b) Um eine Trainerlizenz zu erlangen, muss eine gültige J+S – Anerkennung vorgewiesen werden können (alle 2 Jahre Absolvierung eines Kurses oder eines Moduls Fortbildung) oder mindestens einen der nachfolgenden Kurse besucht werden:
    - I. Ein von J+S anerkannten, gültigen Kurs für Jugendligen der Interkategorie. Ab der Phase Final EAST gelten die Bestimmungen von Swiss Basketball.
    - II. Einen durch ProBasket organisierten 1-tägigen Kurs für regionale Jugendligen inkl. lösen der provisorischen Traineranerkennung bei Swiss Basketball (Traineranerkennung auf der Swiss Basketball Lizenz aufgedruckt).
  - c) Trainer sind verpflichtet, die Kompetenzzentren ProBasket und deren Verantwortliche zu unterstützen (z.Bsp.: Spieler in die Trainings der Kompetenzzentren nominieren).
  - d) Von Trainern von Jugend-Mannschaften werden zusätzliche Anforderungen gestellt. Sie sollen die Spieler zu fairem Sportler ausbilden und ein Vorbild in seinem Verhalten gegenüber seiner Mannschaft, dem Gegner, den Schiedsrichtern, den Funktionären und den Zuschauern sein. Dazu gehört auch angemessenes Coaching an der Seitenlinie. Solche Fehlverhalten von Trainern sind disziplinarische Vergehen nach DPR 3 Abs. 4 f. und werden vom Leiter Sport der DPK zur Anzeige gebracht.

Sanktion:	Trainereinsatz ohne gültige Swiss Basketballlizenz, Busse CHF 100.- (einmalig) Trainereinsatz bei Jugendligen ohne gültige J+S-Anerkennung, Busse CHF 20.-
-----------	---

**Artikel 38 Anforderungen an Mannschaftsbegleiter**

- 1 Alle Mannschaftsbegleiter, die auf der Mannschaftsbank Platz nehmen, müssen im Besitz einer Swiss Basketball Lizenz sein und diese vor dem Spiel den Schiedsrichtern zur Kontrolle vorweisen.

**Artikel 39 Anforderung an Offizielle**

- 1 Grundsätzlich stellt die Heimmannschaft alle erforderlichen Offiziellen.
- 2 Die Offiziellen müssen 15 Minuten vor Spielbeginn in der Halle bereit sein, ihre Tätigkeit aufzunehmen.
- 3 Die Gastmannschaft hat das Recht einen Offiziellen (Anschreiber) zu stellen.
- 4 Die Anforderung an Offizielle wird in den Weisungen Sport, Tabelle I geregelt.

Sanktion:	Einsatz von Offiziellen ohne gültige Offiziellenlizenz, Busse CHF 10.- pro Offiziellen
-----------	--

**Artikel 40 Anforderung an weitere Klubfunktionäre**

- 1 Alle Vorstandsmitglieder eines Klubs müssen eine Swiss Basketball Lizenz lösen.
- 2 Ein Trainerverantwortlicher pro Klub, der nicht gleichzeitig Schiedsrichter sein darf, ist verpflichtet, an der jeweiligen Preseason Clinic oder einem für diese bestimmten Nachholtermin, teilzunehmen. Sollte ein Klub dennoch einen Schiedsrichter entsenden, muss dieser noch zusätzlich an einem Nachholtermin anwesend sein.
- 3 Für die Anwesenheit eines Trainerverantwortlichen an der Preseason Clinic wird dem Klub pauschal CHF 50.00 gutgeschrieben.

Sanktion:	Wenn ein Klub keinen Trainerverantwortlichen stellt und somit keiner an der Preseason Clinic vertreten ist, wird dem fehlbaren Klub eine Busse von CHF 100.00 auferlegt.
-----------	--

**Kapitel 9 Schiedsrichter-Stellpflicht****Artikel 41 Anforderungen an Schiedsrichter – Stellpflicht**

- 1 Die Stellpflicht von Schiedsrichtern ist in den Weisungen Sport, Tabelle IV geregelt.

**Artikel 42 Busse bei fehlenden Schiedsrichtern**

- 1 Fehlende Schiedsrichter werden gemäss nachfolgender Tabelle gebüsst:

Zeitpunkt	Bedingung	Busse pro fehlenden Schiedsrichter
Gründungs-saison		CHF 0.00
Nach der 1. Saison	Wenn ein Klub mit bis zu 1 Mannschaft keinen Schiedsrichter stellt	CHF 500.00
Nach der 1. Saison	Wenn ein Klub mit bis zu 3 Mannschaften nicht mindestens 2 Schiedsrichter stellt	CHF 1'000.00
Nach der 1. Saison	Wenn ein Klub mit bis zu 5 Mannschaften nicht mindestens 3 Schiedsrichter stellt	CHF 1'000.00
Nach der 1. Saison	Wenn ein Klub mit bis zu 7 Mannschaften nicht mindestens 4 Schiedsrichter stellt	CHF 1'000.00
Nach der 1. Saison	Wenn ein Klub mit bis zu 9 Mannschaften nicht mindestens 5 Schiedsrichter stellt	CHF 1'000.00
Nach der 1. Saison	Für jede weitere Mannschaft muss 1 weiterer Schiedsrichter gestellt werden	CHF 500.00

Mini-Mannschaften werden für die Berechnung der Anzahl Mannschaften (Grundgebühr) nicht gezählt. Ein Schiedsrichter wird erst ab 4 gepfiffenen Einsätzen angerechnet. Bei Nichterfüllung der Schiedsrichter Stellpflicht, kann der Leiter Sport Mannschaften ausschliessen.

#### Artikel 43 Bonus für Schiedsrichtereinsätze

- 1 Schiedsrichter werden nach Besuch des Vorsaisonkurses dem Klub angerechnet, bei welchem sie lizenziert sind.
- 2 Jeder Klub, der einen lizenzierten Schiedsrichter zur Verfügung stellt, erhält folgende Bonusgutschrift:

Schiedsrichter	Bedingung	Bonus pro Schiedsrichter
Grundbonus	Mindestens 8 Spiele geleitet	CHF 300.00
Zusatzbonus 1	Zwischen 12 und 18 Spiele geleitet	CHF 200.00
Zusatzbonus 2	Mehr als 18 Spiele geleitet	CHF 400.00
Nationale Schiedsrichter	Nationale Schiedsrichter, welche die Bedingung des Grundbonus erfüllen, werden pauschal 11 nationale Einsätze dazugerechnet	

- 3 Es wird nur Zusatzbonus 1 oder 2 ausgezahlt. Mini Schiedsrichter werden beim Bonus nicht berücksichtigt.
- 4 Das Bonus/Malus-System muss selbsttragend sein. Allfällige Überschüsse oder Verluste werden über den Grundbonus sowie die Zusatzboni 1 und 2 ausgeglichen.

#### Artikel 44 Schiedsrichterkosten, Schiedsrichter Aus- und Weiterbildung

- 1 Die Aus- und Weiterbildung von Schiedsrichtern (inklusive Mini-Schiedsrichtern) liegt vollumfänglich in der Verantwortung von ProBasket. Alle Klubs leisten unabhängig davon, ob sie Schiedsrichter ausbilden lassen oder nicht, einen Beitrag in den Ausbildungsfonds pro Saison wie folgt:

Anzahl Mannschaften	Beitrag in den Ausbildungsfonds	Minimannschaften
1 – 2	CHF 150.00	ausgenommen
3 – 4	CHF 300.00	ausgenommen
5 – 6	CHF 450.00	ausgenommen
ab 6	CHF 450.00 + CHF 50.00 für jede weitere Mannschaft	ausgenommen

- 2 Die Grundgebühren zur jährlichen Deckung der Schiedsrichterkosten betragen pro Mannschaft in der Seniorenliga oder in der Nationalliga CHF 500.00 und pro Mannschaft in der Jugendliga CHF 300.00. Minimannschaften sind ausgenommen.

## Kapitel 10 Finanzielle Bestimmungen betreffend den Spielbetrieb

#### Artikel 45 Klub-Konto

- 1 Für jeden Klub führt der Kassier von ProBasket ein Konto, auf dem Einzahlungen und Belastungen für den betreffenden Klub aus dem Meisterschaftsbetrieb vorgenommen werden.
- 2 Einzahlungen, Gutschriften und Gebühren werden sofort, Bussen erst nachdem sie in Rechtskraft erwachsen sind, verbucht.
- 3 Jeder Klub erhält nach Saisonabschluss, spätestens bis zur Delegiertenversammlung, einen Kontoauszug.



## Artikel 46 Einzahlungen

- 1 Der Kassier von ProBasket legt für jede Meisterschaftskategorie aufgrund von Erfahrungswerten endgültig einen Betrag fest, der ausreichen soll, die Schiedsrichterkosten sowie Gebühren und Bussen zu decken. Diese Beträge bilden die Akontozahlung, die ein Klub zur Deckung der Meisterschaftskosten zu leisten hat. Von diesem Betrag werden allfällige Guthaben aus der vorherigen Saison abgezogen.
- 2 Alle Klubs haben bis zum 20. September und bis zum 30. November jeweils die Hälfte der Akontozahlungen zu leisten.
- 3 Der Kassier von ProBasket kann bei den Klubs einen Nachschuss einfordern, sobald feststeht, dass die geleistete Akontozahlung zur Deckung der anfallenden Gebühren, Bussen und Schiedsrichterkosten nicht ausreicht. Es ist eine Zahlungsfrist von 30 Tagen anzusetzen, ein Kontoauszug ist beizulegen.

## Artikel 47 Zahlungsrückstand

- 1 Ein Klub, der einen Negativsaldo auf seinem Klubkonto aufweist, muss diesen ausgleichen.

<p>Sanktion: Ist der Negativsaldo nicht ausgeglichen, wird der Klub nicht zur Meisterschaft zugelassen.</p>
---

- 2 Ein Klub, welcher der Zahlungspflicht nicht nachkommt, ist unter Ansetzung einer Nachfrist von 15 Tagen zu mahnen.
- 3 Wird die Forderung innerhalb der Nachfrist nicht erfüllt, werden alle Mannschaften des Klubs bis zur vollständigen Bezahlung des ausstehenden Betrags boykottiert.

<p>Sanktion: Nach Ablauf der Mahnfrist werden sämtliche Spiele des Klubs abgesagt und forfait gewertet.</p>
---

## Artikel 48 Verrechnungsprinzipien der Meisterschaftskosten

- 1 Während der regulären Meisterschaft werden sämtliche anfallenden Schiedsrichterkosten pro Ligagruppe und Runde addiert und zu gleichen Teilen unter die teilnehmenden Mannschaften verteilt.

# Kapitel 11 Schlussbestimmungen

## Artikel 49 Inkrafttreten

- 1 Dieses Reglement ersetzt das Wettkampfreglement vom 24. April 2019 und tritt am 1. Juni 2020 in Kraft.

## Anhang A: Änderungsnachweis

Datum	Änderung
28.05.2020	Neues Dokument vom Vorstand genehmigt